

Neue Zahlungsverzugs- und Verzugszinsregelungen ab 16. März 2013

28.02.2013

A. Einleitung

Mit 16. März 2013 tritt in Österreich das **Zahlungsverzugsgesetz (ZVG)** in Kraft, wodurch einige neue Zahlungsverzugsregelungen eingeführt und die Regelungen über **Verzugszinsen** insbesondere für Unternehmensgeschäfte geändert werden. Das ZVG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/7/EU „zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“. Ziel des Gesetzes ist vor allem die Zahlungsmoral von Schuldnern zu heben. Im Folgenden dürfen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen kurz vorstellen.

B. Erfüllung von Geldschulden und Rechtzeitigkeit von Banküberweisungen

Im **allgemeinen Vertragsrecht** des ABGB wird ein neuer **§ 907a ABGB** über die **Geldschuld und ihre Erfüllung** eingefügt. Eine Geldschuld ist nach Abs 1 demnach entweder am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen. Bei der Erfüllung seiner Schuld hat der Schuldner die Wahl zwischen Barzahlung oder Banküberweisung auf ein Bankkonto des Gläubigers. Bei Änderung des Sitzes des Gläubigers oder dessen Bankverbindung nach Entstehung der Forderung trägt der Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und die Kosten der Erfüllung.

Zentrale Änderung ist hier jedoch **Abs 2** des § 907a ABGB, der die **Rechtzeitigkeit einer Banküberwei-**

sung regelt. Bis dato ist die österreichische Rechtsprechung davon ausgegangen, dass rechtzeitig die fristgerechte Erteilung des Überweisungsauftrags meint. Der EuGH sah dies in seinem Urteil *Telecom/Deutsche Telekom* anders und stellte stattdessen auf die Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Konto des Gläubigers ab. Die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie wurde nun zum Anlass genommen, diese Rechtslage auch gesetzlich zu verankern.

Grundsätzlich ist daher nunmehr eine Überweisung rechtzeitig, wenn sie spätestens **am Fälligkeitstag auf dem Konto des Gläubigers** gutgeschrieben wird. Für den Fall, dass im Vorhinein kein Fälligkeitstermin bestimmt wurde, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach dem für die Fälligkeit maßgeblichen Umstand zu erteilen (zB nach der Rechnungsstellung). Die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Banküberweisung trägt der Schuldner, es sei denn die Ursache hierfür liegt in der Sphäre der Gläubigerbank.

§ 907a gilt **auch für Geldverbindlichkeiten aus gesetzlichen Schuldverhältnissen** (siehe § 1417 und 1420 ABGB neu).

Für **Verbrauchergeschäfte** wird durch den neuen **§ 6a KSchG** der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher für die Erfüllung einer Geldschuld ein verkehrsbüchliches Bankkonto bekanntzugeben. Damit soll gewährleistet sein, dass dem Verbraucher zur Erfüllung seiner Geldschuld der einfache Weg einer Banküberweisung offensteht.

Abweichend von § 907a Abs 2 ABGB wird für Verbrauchergeschäfte bei der **Rechtzeitigkeit einer Geldschuldenerfüllung durch Banküberweisung** weiterhin auf den **Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrags** durch den Verbraucher abgestellt, vorausgesetzt, dass auf dem Konto des Verbrauchers ausreichend Deckung für die Überweisung vorhanden ist. Die Erfüllung einer Geldschuld durch einen Verbraucher ist damit dann auch dann rechtzeitig, wenn der Bezug habende Überweisungsauftrag erst am Fälligkeitstag erteilt wurde.

C. Neue Zahlungsverzugsregelungen und Verzugszinsen bei Unternehmensgeschäften

Eine der praktisch relevantesten Änderungen bei Unternehmensgeschäften ist wohl die Einführung des neuen **§ 456 UGB** über Verzugszinsen, der den bisherigen § 352 UGB ersetzt.

§ 456 UGB differenziert nun zwischen **schuldhafter und unverschuldeter Zahlungsverzögerung**. Grundsätzlich stehen bei Zahlungsverzug bei unternehmensbezogenen Geschäften Verzugszinsen in der Höhe von **9,2%** (statt bisher 8%) **über dem jeweiligen Basiszinssatz** zu. Trifft den Schuldner allerdings kein Verschulden am Zahlungsverzug, so hat er nur Zinsen gemäß § 1000 Abs 1 ABGB, somit in **Höhe von 4%**, zu bezahlen.

§ 457 UGB setzt eine **Maximalfrist** für gesetzlich vorgesehene oder vertraglich vereinbarte – meist

der Zahlung einer Geldschuld vorge-lagerte - **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung auf **30 Tage** ab Empfang der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung fest. Vereinbarungen über eine längere Frist müssen ausdrücklich getroffen werden und sind nur zulässig, sofern sie für den Gläubiger nicht grob nachteilig sind.

Neu ist auch **§ 458 UGB**, wonach dem Gläubiger ab 16. März 2013 für den Fall des Schuldnerverzugs ein vom Nachweis eines Schadens unabhängiger Anspruch auf **Entschädigung der Betreibungskosten** in Höhe von mindestens € 40,- eingeräumt wird. Für darüber hinausgehende Ansprüche gilt § 1333 Abs 2 ABGB.

Im neuen § 459 UGB wird ferner geregelt, dass für den Gläubiger **grob nachteilige Vertragsklauseln und Praktiken** betreffend den Zahlungs-termin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entschädigung für Betriebskosten nichtig bzw. im Falle von derartigen Geschäftspraktiken jene rechtlich unwirksam sind. Die Kriterien für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit werden relativ allgemein gehalten. Zur Prüfung soll auf die Abweichung vom redlichen Verkehr, sachliche Gründe für die Abweichung und die Art der Vertragsleistung abgestellt werden. Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine abweichende Vereinbarung einer Zah-

lungsfrist von bis zu 60 Tagen keinesfalls grob nachteilig ist. Hingegen ist der Ausschluss von Verzugszinsen jedenfalls grob nachteilig. Der Ausschluss der Entschädigung für die Betreibungskosten ist grundsätzlich als grob nachteilig anzusehen, sofern er nicht ausnahmsweise nach den Umständen des jeweiligen Rechtsgeschäfts sachlich gerechtfertigt ist.

D. Sonstige Anpassungen

a) Zinssatz bei Arbeitsverhältnissen

Auch die nach **§ 49a ASGG** zustehenden Verzugszinsen werden angepasst. Der Zinssatz für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis wird analog den Unternehmensgeschäften von 8% auf **9,2% über** dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden **Basiszinssatz** erhöht.

b) Fälligkeit des Mietzinses

Eine Sonderbestimmung für Mieter bringt die Neuregelung des Mietrechtsgesetzes, konkret § 15 Abs 3 MRG, wonach der Fälligkeitstag zur Zahlung der Miete nun nicht mehr der erste, sondern der **fünfte Tag eines Monats** ist. Zur Begleichung des Mietzinses hat der Vermieter ein Bankkonto anzugeben.

Eine **abweichende vertragliche Vereinbarung** über die Zinsfälligkeit ist grundsätzlich möglich, allerdings nur insoweit wirksam, als ein späterer Fälligkeitstermin als der 5. eines jeden Monats vereinbart wird. Eine Vereinbarung über einen Zahlungstag vor dem Monatsfünften wäre unzulässig.

c) Verbraucherkredite

Die Kommission hat mit der Richtlinie 2011/90/EU den Teil II des Anhangs I geändert und neue Annahmen über Regeln für die **Berechnung des effektiven Jahreszinses für Kredite** ohne feste Laufzeit oder für wiederholt vollständig rückzahlbare Kredite vorgesehen. Überdies wurden in Anhang I Regeln für den Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme und für die vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen aufgenommen. Diese Änderungen werden nun im Anhang I des VKrG übernommen.

E. Ausblick

Die Änderungen treten mit **16. März 2013** in Kraft, d.h. sind erst auf Verträge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Altverträge bleiben grundsätzlich unberührt. Jene Änderungen betreffend das **Mietrechtsgesetz** und das **Konsumentenschutzgesetz** sind allerdings auch auf Verträge anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden.

Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen wir Ihnen unter irena.gogl@jarolim.at selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass oben stehende Angaben nur der Erstinformation dienen und keine rechtliche oder sonstige Beratung darstellen oder eine solche ersetzen können.

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen unseres Legal Info wünschen, ersuchen wir um kurze Nachricht an office@jarolim.at.

Jarolim | Flitsch Rechtsanwälte GmbH
 Volksgartenstraße 3/1. OG
 A-1010 Vienna, Austria
 Telephone: + 43-1-253 7000
 Facsimile: +43-1-253 7000 43
 E-mail: office@jarolim.at